

Schule am Geestmoor

- Oberschule Rehden -



✉ Schulstraße 16 • 49453 Rehden ☎ 05446 • 206370 Fax: 05446 • 2063729
E-Mail: rehden@schulnet.diepholz.de www.geestmoorschule.de

Rehden, im Mai 2024

Nutzungsvertrag für die Verwendung von iPads im Unterricht

Zwischen der Oberschule Rehden, vertreten durch Schulleiterin Maria Tönsing, im Folgenden "die Schule" genannt, den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, im Folgenden "die Eltern" genannt, und den Schülerinnen und Schülern, im Folgenden "die SuS" genannt, wird folgender Nutzungsvertrag für die Verwendung von iPads im Unterricht vereinbart:

1. Entscheidung über den Einsatz im Unterricht: Die Lehrkraft allein entscheidet über den Einsatz der iPads im Unterricht. Während der Nutzung sind die iPads durch die SuS so auf dem Tisch zu positionieren, dass die Lehrkraft jederzeit Einblick in die verwendeten Inhalte hat. Es besteht keine feste, zeitliche Nutzungspflicht des Tablets. Wir verpflichten uns jedoch dazu, das Tablet als Lehr- und Lernmittel fächerübergreifend sinnvoll einzusetzen.

2. Mitbringen des Tablets und Zubehörs: Die SuS bringen jeden Tag das Tablet und einen Stift (ggf. Kopfhörer) geladen mit zum Unterricht. Updates des Betriebssystems sind zu Hause zu installieren!

3. Verbot des Umgehens der schulischen Administration: Das Umgehen der schulischen Administration, z.B. durch Einwählen ins Internet über externe Hotspots, ist untersagt.

4. Nutzung zu unterrichtlichen Zwecken: iPads dürfen während der Schulzeit nur zu unterrichtlichen und schulischen Zwecken genutzt werden. In den Pausen ist die Nutzung ausschließlich in der Handy-Zone gestattet.

5. Verbot des Zugriffs auf Mitschüler-iPads: Der Zugriff auf die iPads anderer Mitschüler ist verboten. Insbesondere um dort nicht genehmigte Inhalte, Programme, Apps, etc. zu installieren.

6. Abgabe der iPads bei Klassenarbeiten: Bei Klassenarbeiten sind die iPads generell bei der Lehrkraft abzugeben.

7. Pflicht zum Mitbringen weiterer Arbeitsmaterialien: Trotz iPad-Nutzung ist es weiterhin Pflicht, alle Arbeitsmaterialien wie Stifte, Block, Geodreieck usw. mit zum Unterricht zu bringen.

8. Verbot von bestimmten Inhalten: Der Besitz von rassistischen, pornografischen, gewaltverherrlichenden oder ähnlich kriminell gelagerten Inhalten ist verboten. Im Verdachtsfall behält sich die Schule vor, das iPad einzubehalten und der Polizei zur Auswertung zu übergeben.

9. Einschränkungen bei Foto-, Audio- und Videoaufnahmen: Foto- und Audioaufnahmen sowie Videomitschnitte sind auf dem gesamten Schulgelände generell untersagt, außer wenn diese von Lehrkräften ausdrücklich erlaubt oder angeordnet werden.

10. Verantwortungsbewusster Umgang mit dem Gerät: Die SuS haben das Gerät verantwortungsbewusst und pfleglich zu behandeln.

11. Freihaltung der Speicherkapazität: Die SuS stellen sicher, dass die Speicherkapazität des Gerätes jederzeit zu mindestens 25% frei bleibt.

12. Aufladen des Gerätes: Das Gerät ist jeden Tag geladen zum Unterricht mitzubringen. Das Aufladen während des Schultages ist derzeit aufgrund der eingeschränkten Lademöglichkeiten und der damit verbundenen Sicherheitsrisiken im Hinblick auf den Brandschutz nicht möglich.

13. Haftung bei Schäden oder Verlust: Bei Schäden oder Verlust des Gerätes, auch in Unterrichtssituationen, ist der Rückgriff auf die Oberschule Rehden oder deren Mitarbeiter generell ausgeschlossen. Wir empfehlen den Abschluss einer entsprechenden Versicherung.

14. Sonderregelungen für privat angeschaffte Geräte: Bei Privatanschaffung ist dafür Sorge zu tragen, dass das Tablet mit Beginn des Schuljahres funktionsfähig und mit allen von der Schule ausgewiesenen Programmen, digitalen Büchern und fachspezifischen Apps ausgestattet ist. Ggf. können weitere Kosten entstehen, wenn dafür externe Partner hinzugezogen werden müssen. Lizenzen werden durch die Oberschule Rehden vergeben.

15. Folgen von Verstößen gegen die Nutzungsordnung: Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können zur Folge haben, dass das Gerät von Mitarbeitern der OBS Rehden eingezogen wird und erst am Ende der Stunde oder bei wiederholten Verstößen erst am Ende des Schultages wieder ausgehändigt wird oder von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden muss. Je nach Schwere des Verstoßes können auch pädagogische oder Erziehungsmaßnahmen verhängt werden, im schweren Fall auch eine Ordnungsmaßnahmenkonferenz nach §61 NSchG anberaumt werden.

Mit der Unterschrift erklären die Eltern und die SuS, dass sie die Nutzungsordnung gelesen, verstanden und akzeptiert haben.

Unterschriften:

Rehden, den _____

M. Tönsing, Schulleitung

Erziehungsberechtigte/r

Schüler/In